

Art. 63, Erl. 2 b, c, d, e, f, g, h, i, k, l; Art. 64, Erl. 1

- b) Wegen der Bestätigung, Überwachung und Abberufung der Regierung -> Erl. zu Art. 92, Art. 94 bis 96.
- c) Wegen der Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung, die vor allem im Prinzip des demokratischen Zentralismus bestehen -> Erl. zu Art. 109.
- d) Wegen der Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates -> Erl. zu Art. 138.
- e) Wegen des Rechtes zur Gesetzgebung -> Erl. zu Art. 81.
- f) Wegen des Beschlusses über den Staatshaushalt und den Wirtschaftsplan -> Erl. zu Art. 88.
- g) Anleihen sind von der Regierung nicht aufgenommen worden. Die örtlichen Volksvertretungen sind ermächtigt, die Ausgabe von Obligationen zur Finanzierung des Neubaus von Krankenhäusern, Feierabendheimen, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Theatern, Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen zu beschließen¹. Über die Höhe der jährlichen langfristigen Kredite an die volkseigene Wirtschaft enthalten die Gesetze über den Staatshaushalt Bestimmungen Erl. zu Art. 88.
- h) Wegen der Zustimmung zu Staatsverträgen Erl. zu Art. 106.
- i) Wegen des Erlasses zu Amnestien -> Erl. zu Art. 106.
- k) Wegen der Wahl des Staatsrates Erl. zu Art. 101.
- l) Wegen der Wahl der Mitglieder des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts Erl. zu Art. 131.

Artikel 64

Die Volkskammer und jeder ihrer Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten, jedes Ministers, ihrer ständigen Vertreter und der Leiter der Verwaltungen der Republik zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Die Mitglieder der Regierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse jederzeit Zutritt.

Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.

Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

1. Das Recht der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, die Anwesenheit von verantwortlichen Persönlichkeiten zu verlangen, geht weiter als die des früheren Reichs-

¹ Gesetz über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung vom 9. 12. 1959 (GBl. I S. 897)